

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e3655284-128d-3f7d-8e3d-5daa3c7caaa6>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	GG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	100-1

## Art. 98 GG - Regelung der Rechtsstellung der Richter

⋮

(1) Die Rechtsstellung der Bundesrichter ist durch besonderes Bundesgesetz zu regeln.

(2) <sup>1</sup>Wenn ein Bundesrichter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Bundestages anordnen, dass der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. <sup>2</sup>Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.

(3) Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln, soweit [Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27](#) nichts anderes bestimmt.

(4) Die Länder können bestimmen, dass über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss entscheidet.

(5) <sup>1</sup>Die Länder können für Landesrichter eine Absatz 2 entsprechende Regelung treffen. <sup>2</sup>Geltendes Landesverfassungsrecht bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Entscheidung über eine Richteranklage steht dem Bundesverfassungsgericht zu.

---

#### Fußnoten

\* - Art. 98 Abs. 1: Siehe DRiG 301-1

